



**Gemeinde Unlingen
Landkreis Biberach**

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 25,00 €.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhalle | 60,00 € |
| 2. für die Überlassung eines Reihengrabes
von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 500,00 € |
| von Personen unter 10 Jahren | 250,00 € |
| 3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| a) für ein Doppelgrab | 1.000,00 € |
| b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer
einer Nutzungsperiode | 1.000,00 € |
| c) für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig
nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungs-
dauer. | |
| 4. für die Überlassung eines Urnengrabes zur Beisetzung einer Urne
bei der Bestattung von weiteren Urnen, wenn sich dadurch die
Belegungszeit ändert, anteilig zur Verlängerung der Belegungszeit. | 500,00 € |
| 5. ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 4 von je 50 % | |
| 6. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen,
Gebeinen oder Urnen die tatsächlich anfallenden Kosten. | |

§ 6 Kostenerstattung für das Herstellen von Grabeinfassungen

Es werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. für ein Einzelgrab | 375,00 € |
| 2. für ein Doppelgrab | |
| a) übliche Belegung (nebeneinander) | 620,00 € |
| b) bei Belegung übereinander | 560,00 € |
| c) bei mehr als zwei Belegungen für das Entfernen und
neu Setzen der Fußplatte je weiterer Belegung | 90,00 € |
| 3. für ein Urnengrab | 240,00 € |

§ 7 Kostenerstattung für das Herstellen von Streifenfundamenten

Es werden erhoben:

- | | |
|-----------------------|----------|
| 1. für ein Einzelgrab | 184,00 € |
| 2. für ein Doppelgrab | 246,00 € |

§ 8
Kostenerstattung für die Belegung in Urnenstelen

Es werden erhoben:

für die Belegung in einer Urnenstele: 1.200,00 €

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 29.09.2003 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Unlingen, den 04.11.2013

M ü c k
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb 1 Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unlingen, 04.11.2013

M ü c k
Bürgermeister

Vorstehende Bestattungsgebührenordnung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Januar 1981 durch vollständiges Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Unlingen Nr. 46 vom 15. November 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Unlingen, den 15.11.2013

M ü c k
Bürgermeister